

Satzung des „Förderverein Hospizbewegung Westmünsterland, Velen e.V.“ in der Fassung vom 29.05.2018

Präambel

Die englische Ärztin Cicely Saunders gründete 1967 in London das „St. Christopher' Hospice“, um die Leiden todkranker Menschen zu lindern, Sterbende in ihrer letzten Stunde nicht allein zu lassen und Angehörigen Unterstützung und Trost zu bieten. Die Umsetzung dieser Idee hat weltweit stationäre und ambulante Hospizdienste entstehen lassen. Der Tod wird dabei als ganzheitlicher, sozialer und zum Leben gehörender Prozess erfahren und akzeptiert. Eingedenk dieser Idee soll der Förderverein Westmünsterland Velen helfen, ein stationäres Hospiz in Velen für den Südkreis Borken und die benachbarte Region entstehen zu lassen.

Ein Ort der Geborgenheit soll entstehen, in dem schwerstkranke und sterbende Menschen bis zum letzten Augenblick in einer familiären und ruhigen Atmosphäre lachen und weinen, leben und sterben können. Familie und Freunde erhalten einen Anlaufort, der Trost und Unterstützung bietet, aber auch erfordert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospizbewegung Westmünsterland, Velen“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Velen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung.
3. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung
 - die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Hospizbewegung und der Hospizidee
 - die finanzielle Unterstützung von (stationären) Hospizeinrichtungen und/oder Palliativeinrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Hospizidee
 - Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen auf der Grundlage der Hospizbewegung und der Basis eines christlichen Menschenbildes; das schließt aktive Sterbehilfe aus.
 - Unterstützung Angehörige bei der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender sowie in der Trauerarbeit
 - Vorbereitung und Begleitung ehrenamtliche HospizmitarbeiterInnen auf ihren Dienst
 - Leistung von Hilfe in Organisationsfragen
 - Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen

- Pflege von Kontakten zu anderen Hospizen im In- und Ausland und vergleichbaren Organisationen
4. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
 5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die der Satzung zustimmen und die Inhalte vertreten, sowie mit der Hospizidee verbunden sind. Über den Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat diese zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet, außer durch Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder einen Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Ein Ausschluss erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Betroffene muss vorher die Gelegenheit bekommen haben eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben.

§ 5 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zum 30.6. des Jahres erhoben und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Gesamtvorstand und einem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem SchatzmeisterIn und einer/einem Geschäftsführer/In. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer von beiden Mitgliedern der/die Vors. oder stv. Vors. sein muss.
3. Weitere Vorstandsmitglieder sind die /der stellvertretende Geschäftsführer/IN, der/die stellvertretende Schatzmeisterin/Schatzmeister und vier Beisitzer.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Aus Gründen der Kontinuität in der Vereinsführung soll die Hälfte der Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre für eine vierjährige Amtszeit gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 2. Geschäftsführer sowie bis zu zwei Beisitzer werden in 2019 zunächst für 2 Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 2. Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzer werden in 2019 für vier Jahre gewählt. Damit ist ein rollierendes Wahlgeschehen in den Folgejahren gewährleistet.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Wahlzeit aus, werden Nachfolger von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf des regulären Wahltermins nachgewählt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr im Verein sind. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Empfehlungen des Beirates.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die schriftliche Einladung – auch in elektronischer Form - zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder die Stellvertretung - anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Vorstandssitzung gesondert festzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich – möglichst im zweiten Quartal – statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt und konkret inhaltlich ausformuliert in schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beitragsänderungen
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Berufung von Beiratsmitgliedern
 - h) Entgegennahme des Berichts des Beirates
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
7. Die Abstimmungen erfolgen nach Aussprache mündlich. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einberufen, der auch mit Nicht-Vereinsmitgliedern besetzt werden kann. Dieser berät den Vorstand auf der Basis einer vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung.
2. Dem Beirat sollen insbesondere Mitglieder aus anderen (ambulanten) Hospizbewegungen im Westmünsterland (Südkreis Borken/Coesfeld) angehören, die ihre Wünsche und Erfahrungen in die Arbeit des Vorstandes einbringen sollen und wollen.
3. Der Beirat spricht Empfehlungen an den Vorstand aus und informiert über seine Arbeit in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt eine oder mehrere andere Person/en zum Liquidator. Ist nur ein Liquidator bestimmt, vertritt er allein; sind mehrere Liquidatoren bestimmt, vertreten je zwei Liquidatoren gemeinsam.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins und/oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins wurde erstmalig in der Gründungsversammlung vom 05.05.2015 beschlossen.

Diese Satzung wurde am 24.05.2016 beschlossen.

Die Satzungsänderungen wurden am 29.05.2018 beschlossen.